

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 24. Oktober 2025 mit Beginn um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: **die Mitglieder des Gemeinderates:**
Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, Burgstaller Roland, Wirnsberger Thomas, Koch Michael, Oberegger Franz, Neuschitzer Magdalena;

für die FPÖ-Fraktion:

Ing. Unterlaß-Egger Alois, Egger René Franz, Egger Franz, Egger Markus;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas, Genshofer Willi;

die Ersatzmitglieder: --

Abwesende: **Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates entschuldigt/unentschuldigt: --**

Schriftführer: Hanke Manfred

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich gemäß § 6c der K-AGO - per E-Mail mit Sendebestätigung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

T a g e s o r d n u n g

1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Bericht über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;
4. Anfragen;

2 Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:

1. Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Spittal an der Drau - Behandlung des Prüfberichts der Gemeinderevision aus dem Jahr 2021;
2. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichts vom 17. Oktober 2025 und des Prüfberichts über die Fördermittelverwendung des Touristikvereins;
3. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2025;
4. Wildbach – und Lawinenverbauung – Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen des Schutzwasserverbandes;
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Übertragungsverordnung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung an den Bürgermeister;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Errichtung eines Stromtransformators samt Kabelzuleitung auf dem Grundstück Nr. 72/3 KG Trebesing (Areal Wirtschaftshof) und Einräumung des Leitungsrechtes;

3 Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:

1. Freizeit und Veranstaltungsgelände Wegerpeint – Beratung und Beschlussfassung über die Verbesserung der Stromversorgung;
2. Wasserkraftwerksprojekt Radlbach: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Kapitalgesellschaft samt Finanzierung der Projektkosten;
3. - **Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters)** - Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Errichtung eines Stromtransformators samt Kabelzuleitung auf dem Grundstück Nr. 72/3 KG Trebesing (Areal Wirtschaftshof) und Einräumung des Leitungsrechtes;

E R L E D I G U N G

zu Punkt 1.1 – Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Egger Franz, Ing. Gruber Thomas und Oberegger Franz als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Trafostandort Wirtschaftshofareal – Dringlichkeitsantrag: Am heutigen Nachmittag ist den Mitgliedern des Gemeinderates per E-Mail der Sitzungsvortrag über die Genehmigung eines KNG-Kärnten Netz GmbH Trafos am Gemeindegrundstück (Wirtschaftshofareal) zugegangen. Er wird diesen Punkt nach Erledigung der Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag (§ 42 K-AGO) einbringen.

Kündigung des ISDN-Anschlusses durch A1 Telekom:

Die A1 Telekom Austria AG hat den ISDN-Anschluss der Gemeindetelefonie gekündigt. Es wurden Angebote der A1 Telekom Austria AG und der Asut Computer- & Kommunikationstechnik GmbH für ein Nachfolgeprodukt eingeholt.

- A1 Telekom: € 44,70 netto/Monat, 500 Freiminuten, 36 Monate Vertragsbindung, keine Garantie für bestehende Anlage.
- Asut: € 50,45 netto/Monat, Flat-Paket unlimitiert für Fest & Mobilnetz, monatlich kündbar, Garantie für bestehende Anlage.

Die derzeitigen monatlichen, nach Gesprächsminuten abgerechneten Telefonkosten betragen rund € 90,00. Durch die Umstellung auf das Produkt der Firma Asut ergibt sich eine **monatliche Ersparnis von etwa € 30,00**. Die Umstellung hat einmalig ca. € 600 gekostet.

Postbus Hintereggen – Zelsach: Mit dem Fahrplanwechsel am 14. Dezember 2025 wird die Linie von Hintereggen nach Zelsach, Altersberg, Lieserhofen, Seeboden und Spittal eingestellt. Die Orte Hintereggen, Zelsach und Altersberg sind über den Nahverkehr Richtung Trebesing an das weiterführende, öffentliche Netz angebunden.

Das **Gemeindeservicezentrum richtet für die Gemeindekindergärten** in Lurnfeld, Lendorf, Seeboden, Millstatt und Trebesing **einen Personalpool** ein, um aus dieser Personalreserve Krankenstände und sonstige Ausfälle bei den Kinderbetreuerinnen kompensieren zu können. Es wird eine „Springerin“ eingestellt. Die Details dazu werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Jahresbeitrag Dorfservice – Pflegenahversorgung: Der Gemeindebeitrag 2026 wird für Trebesing ca. € 9.000 betragen. Durch Umstellungen bei der Landesförderung ist keine Erhöhung unserer Zahlungen notwendig.

Am 25. Oktober 2025 findet die **Gleichenfeier des Altstoffsammelzentrums in Eisentratten** statt. Derzeit wird das Betriebskonzept erstellt und die Personalausreibung vorgenommen. Ab Jänner 2026 soll ein Probetrieb, vorerst nur für die Gemeinde Krems, aufgenommen werden. Im Frühjahr 2026 ist die Inbetriebnahme für alle Mitgliedsgemeinden vorgesehen.

Der **Gesamtversicherungsvertrag** mit der Kärntner Landesversicherung und der Grazer Wechselseitigen **wird um weitere 10 Jahre verlängert**. Aufgrund höherer Leistungen und der inzwischen angeschafften Vermögenswerte steigt die Jahresprämie von € 20.000 auf € 20.600.

Die Baumeisterarbeiten beim **Lückenschluss des R9 - Lieserradwegs** sind abgeschlossen. Es fehlen noch Beschilderungen und Leitschienen. Die Höhe der Mehrkosten durch die außerplanmäßigen Aufwendungen der bergseitigen Hangsicherung sind noch nicht bekannt.

Die **Energiegemeinschaft der Gemeinden Malta, Krems und Trebesing** wurde in dieser Woche gegründet. Es ist vorgesehen, das Angebot ab 01. Jänner 2026 auf Betriebe und Private auszudehnen. Im Jänner 2026 wird eine Informationsveranstaltung stattfinden. Die Teilnehmer an der Energiegemeinschaft bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Einspeise- und Bezugstarif wird bei je ca. 10 Cent/kWh liegen.

Burgstaller Roland als Obmann des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe berichtet über die Sitzung am 16. Oktober 2025. Nach der Prüfung der Belege wurde eine Fördersumme von ca. € 8.600 freigegeben. Zwei Anträge waren abzulehnen. Bei den Richtlinien für die Förderung der Besamungskosten musste eine Konkretisierung vorgenommen werden.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Bericht über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;

Hard- und Softwareupgrade;

Microsoft stellte den Support für das Betriebssystem Windows 10 ein. Wir mussten die Arbeitsplätze im Wirtschaftshof und im Gemeindeamt umstellen, um weiterhin am Server des Gemeindeservicezentrums zu arbeiten und am E-Mail-Verkehr teilnehmen zu können. Die Ausgaben von ca. € 5.800 beinhalten:

- drei neue PCs,
- einen neuen Laptop und
- eine neue Software (Betriebssystem) bei zwei PCs.

Vergabevorschläge für BUWOG-Wohnungen

- Für die Wohnung Nr. 3 im Haus Trebesing 26 (82,76 m², Miete inkl. Betriebskosten € 655,59) wurde Frau Rindler Stefanie, aus 9805 Baldramsdorf der BUWOG als neue Mieterin vorgeschlagen.
- Für die Wohnung Nr. 2 im Haus Trebesing 27 (72,46 m², Miete inkl. Betriebskosten € 555,76) wurde Frau Frau Telcean Nutica Maria, aus 9852 Trebesing der BUWOG als neue Mieterin vorgeschlagen.
- Für die Wohnung Nr. 3 im Haus Trebesing 27 (87,58 m² Miete inkl. Betriebskosten € 707,15 wurde) Frau Erlacher Christina, aus 9852 Trebesing der BUWOG als neue Mieterin vorgeschlagen.
- Für die Wohnung Nr. 6 im Haus 9852 Trebesing 23 (77,88 m², Miete inkl. Betriebskosten € 546,42) wurde Frau Wirnsberger Silvia aus 9852 Trebesing der BUWOG als neue Mieterin vorgeschlagen.

Derzeit ist folgende Wohnung frei:

- Wohnung Nr. 4 im Haus 9852 Trebesing 27
60,51 m², Miete inkl. Betriebskosten € 486,46, Kaution € 1.459,38

Der Gemeindevorstand hat sich für den Abschluss einer **Cyber-Crime Versicherung** um € 2.300/Jahr ausgesprochen. Die Deckungssumme beträgt € 500.000. Trebesing hat zwar den Server und einen Großteil der Daten an das Gemeindeservicezentrum ausgelagert, betreibt aber eine Homepage und könnte auch für das Verbreiten von Schadware (E-Mails) haftbar sein.

zu Punkt 1.4 - Allgemeines: Anfragen;

Oberegger Franz will wissen, wie es mit der Schneeräumung im Bereich Altersberg weiter geht, da nun der Bund die Zuverdienstgrenze beim Arbeitslosengeld gestrichen hat.

Der Bürgermeister teilt mit, dass wir in dieser Woche die Information darüber erhalten haben. Bei Landwirten muss noch abgeklärt werden, ob die über den Maschinenring-Service erbrachte Leistungen auch als Zuverdienst gelten. Wenn ja, werden wir für den Winterdienst die Fahrer anmelden müssen.

Neuschitzer Magdalena verweist auf die Möglichkeit, Mitarbeiter auch nur Tageweise anzumelden (fallweise Beschäftigung). In dem Fall besteht nur für die Dauer der Anmeldung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Möglicherweise ist das ein Lösungsansatz.

Ing. Gruber Thomas teilt mit, dass am letzten Wochenende ein Unzahl von Altkleidersäcken bei der Sammelinsel Trebesing, vor den überfüllten Behältern, abgelagert wurde. Er möchte wissen, was dagegen getan wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Großteil der Altkleidersäcke aus den Nachbargemeinden stammen. Am letzten Montag haben wir den Abholbedarf

an den Abfallwirtschaftsverband gemeldet. Am Dienstag wurde die Container und die davor gelagerten Alttextilen abgeholt. Mit der Inbetriebnahme des Altstoffsammelzentrums in Eisentratten wird zu überlegen sein, die Containerstandorte aufzulassen.

**zu Punkt 2.1 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Spittal an der Drau - Behandlung
des Prüfberichts der Gemeinderevision aus dem Jahr 2021;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

***Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Spittal an der Drau; Behandlung des
Prüfberichtes der Gemeinderevision - Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Im Zeitraum von 2020 bis 2021 erfolgte offenbar eine Überprüfung der
Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden im Bezirk Spittal an der Drau durch das
Land Kärnten (Gemeinderevision).*

*Die Schlussfeststellungen des Prüfberichtes beinhalten zwölf
Empfehlungen/Anleitungen an die Organe und Mitarbeiter der
Verwaltungsgemeinschaft, aber auch an die Mitgliedsgemeinden.*

***Die Gemeindeaufsicht wünscht, dass diese Empfehlungen auch in den
Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden behandelt werden.***

Zwei der zwölf Empfehlungen des Prüfberichtes sind an die Gemeinden adressiert.

*Was die Publizität der Hebesätze und der Ortstaxen betrifft (Punkt 4 der
Empfehlungen) wird festgehalten:*

- *dass die aktuelle Ortstaxenverordnung der Gemeinde Trebesing aus dem Jahr 2022
stammt und im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht (und somit für jede(n)
abrufbar) ist;*
- *dass die Grundsteuer-Hebesätze und die Höhe der Ortstaxen als Beilage zum
jeweiligen Voranschlag (Gebührentabelle) gelistet und damit auch entsprechend
veröffentlicht sind. Zudem sind sie auf der Homepage der Gemeinde Trebesing
abrufbar.*

Die Anmerkungen zu den Empfehlungen an die Finanzverwaltung (Punkte 2 und 5) lauten:

- Die Abgabenbehörde wahrt das **Vier-Augen-Prinzip** auch bei den von der Verwaltungsgemeinschaft eingehobenen und übermittelten Abgabenerlöse. Falls erforderlich, werden entsprechende **Vorbereitungen für Kommunalsteuerprüfungen** getroffen.
- Regelmäßige Erfassung offener VG-Forderungen: Die Gemeinde erhält jährlich ein Schreiben über offene Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft. Diese werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses verbucht.
- **Abweichungsanalysen als Controllinginstrument:** Buchungen, insbesondere bei der Grundsteuer A und B, werden auf Plausibilität geprüft. Allfällige Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten werden mit der Verwaltungsgemeinschaft abgeklärt.
- Vereinheitlichung der Buchung „Solidarbeitrag“ als Aufwandsposition auf Konto Diese Empfehlung betrifft nur Gemeinden mit Mittelschulstandort.
- Die Gemeinde bildet **keine Zahlungsmittelreserve** für die Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft. Sollte eine Erhöhung der Umlage erforderlich werden, erfolgt die Berücksichtigung im Nachtragsvoranschlag.

Ich lege dem Gemeinderat die Empfehlungen laut Schlussfeststellung des Prüfberichtes der Gemeinderevision über die Gebarung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden zur Behandlung vor.

Beilagen:

- Prüfbericht Verwaltungsgemeinschaft Zahl: 03-BH204-9/2-202
(Schlussfeststellungen Gemeinderevision und Seiten 51 bis 59 des Berichts)

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Oberwinkler Rainer beschließt der Gemeinderat einstimmig, den gegenständlichen Prüfbericht der Gemeindeabteilung des Landes Kärnten über die Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau, samt den im Sitzungsvortrag angeführten, auf Gemeindeebene bereits getroffenen Maßnahmen, zur Kenntnis zu nehmen.

**zu Punkt 2.2 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichts vom 17. Oktober 2025 und
des Prüfberichts über die Fördermittelverwendung des Touristikvereins;**

Der Auszug aus der Niederschrift der Prüfung der Fördermittelverwendung lautet:

NIEDERSCHRIFT (Auszug)

über die regelmäßige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Gemeindefördergeldes an den Touristikverein Trebesing.

Dauer der Prüfung:

Beginn: 13:00 Uhr

Ende: 13:40 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Obmann des Kontrollausschusses:

Genshofer Willi

Obmann des Ausschusses der Wirtschaft,
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und
Gewerbe:

Burgstaller Roland

Touristikverein Trebesing:

Pichorner Christoph, Ott Sandra

Gemeindeamt Trebesing:

Straßer Anja

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung: 2024

Tagesordnung

1. Prüfung – widmungsgemäße Verwendung der Gemeindefördergelder

Die Belege wurden auf die rechnerische Richtigkeit sowie ihre sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung geprüft.

Gemeindeförderbetrag 2024: 41.600,00 € (abzüglich Betriebskosten)

Weitere Einnahmen 2024: 7.851,62 €

Ausgaben 2024: 45.780,35 €

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister informiert, dass diese Prüfung keine Beanstandungen brachte und dass das Verfahren zur Feststellung der Gemeindeansprüche an der Tourismusabgabe ohne bescheidmäßige Erledigung beendet wurde.

Die vom Tourismusverein getätigte Mittelrückzahlung wird durch eine Projektförderung des Landes weitgehend kompensiert. Seit heuer werden der Gemeinde wieder die Erlöse aus der Tourismusabgabe regulär ausgezahlt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift (Kontrollausschuss) lautet:

NIEDERSCHRIFT (Auszug)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

1. Obmann: Genshofer Willi

2. weitere Mitglieder: Koch Michael
Egger Markus
Neuschitzer Magdalena

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenprüfung abwesend: entfällt

Von der geprüften Kasse:

Finanzverwalterin: Kaltenbrunner Karin

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 11.07.2025

bis: 16.10.2025

letzte Gebarungsprüfung: am 11. Juli 2025

für den Zeitraum: vom 10.04.2025

bis: 10.07.2025

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1: Allgemeine Kassenprüfung

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 30 der K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) über die personellen Voraussetzungen wird Rechnung getragen. Zur Abwicklung der Finanzverwaltung hat der Gemeinderat einen hierzu geeigneten und entsprechend ausgebildeten Gemeindebediensteten zu bestellen (Finanzverwalter).

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 32 K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz). Alle baren Kassengeschäfte sind über die Gemeindekasse als Einheitskasse zu führen.

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde der Kassenbestand mit dem Bargeldbestand der Hauptkasse gemäß dem angeführten Kassabuch per Tagesabschluss vom 17. Oktober 2025 überprüft.

Die Prüfung umfasste sämtliche Ein- und Auszahlungen laut Kassabuch. Die ermittelten Beträge stimmen mit dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Kassenstand überein. Die kasseneigenen Gelder sind vollständig und korrekt im Kassenbestandsausweis enthalten.

Es befinden sich keine fremden Gelder im Kassenbestand, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Tagesabschluss per 16. Oktober 2025 aus der Buchhaltung weist sowohl den identen Kassenbestand der Hauptkasse als auch den aktuellen Rücklagenbestand aus.

Zusätzlich wurde der Kontostand gemäß dem gedruckten Kontoauszug vom 13. Oktober 2025 überprüft. Eine Kontrolle des aktuellen Kontostands der Bank per 16. Oktober 2025 wurde ebenfalls durchgeführt.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege aus der Buchhaltung wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Beratung und Beschlussfassung:

Genshofer Willi erläutert kurz die Inhalte der Kassenprüfung und teilt mit, dass keine Beanstandungen der Buchhaltung und Finanzverwaltung festgestellt wurden.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschuss-Prüfbericht vom 17. Oktober 2025 einstimmig zur Kenntnis zu nehmen.

zu Punkt 2.3 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2025;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO; 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir die Unterlagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025. Folgende Änderungen zum Voranschlag haben sich ergeben bzw. sind aufgrund der GR- Beschlüsse vorzusehen.

FINANZIERUNGSHAUSHALT:

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) verändert sich gegenüber dem Voranschlag von **+ € 51.700** auf **- € 59.000**. Die Differenz entsteht durch die Aufnahme eines **Landesdarlehens** für das Projekt „Erneuerung des Oberflächenwasserkanals“ sowie durch **Mehrauszahlungen** im operativen und investiven Bereich.

ERGEBNISHAUSHALT:

Der Voranschlag 2025 weist ein positives Nettoergebnis (SA00) in der Höhe von € 296.100 aus. Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages werden die operativen Bedarfszuweisungsmittel für Investitionen sowie zusätzliche Erträge aus Landesmitteln berücksichtigt.

Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch **höhere betriebliche Aufwendungen** sowie **erhöhte Ausgaben für Zuweisungen und Umlagen** gegenüber. Infolgedessen reduziert sich der Saldo auf **€ 209.600**.

Es werden nur die **wesentlichen Anpassungen** dargestellt. Im Zuge der Überarbeitung wurden **neue Sachkonten angelegt** und **Zuordnungen bereinigt**, indem Beträge auf die passenden Konten übertragen wurden. Zusätzlich sind die Abschreibungen für 2025 bereits berücksichtigt.

Der Nachtragsvoranschlag umfasst damit Budgetanpassungen, strukturierte Kontenänderungen und aktuelle Abschreibungswerte.

Gewählte Gemeindeorgane:

Da weniger Sitzungen als ursprünglich geplant stattfinden und keine Wahlkostenersatzes anfallen, kann das Budget für Sitzungsgelder reduziert werden. Alle regulären Sitzungen sind bereits berücksichtigt.

Bisher wurden € 4.700 ausbezahlt, das Budget wird daher von € 18.000 auf € 12.400 gesenkt.

Zentralamt (Hauptverwaltung):

Für die Anschaffung von Stahlschränken und Regalen zur Archivierung wichtiger Unterlagen wird das Budget um € 2.000 erhöht.

Im Nachtragsvoranschlag werden Ausgaben künftig zwischen Sachkonto 728010 und dem neuen Sachkonto 618100 (EDV-Wartung) aufgeteilt.

Die Gesamtausgaben steigen um € 8.600 für Homepageumstellung, Gästeabrechnungsschnittstelle und das Auswahlverfahren einer neuen Mitarbeiterin.

Feuerwehr:

Für den Ankauf von Feuerwehruniformen in Summe von € 22.500 wurde eine gemeinsame Finanzierung sichergestellt. Die Bedeckung erfolgt über Verfügungsmittel des Bürgermeisters, den Eigenanteil der jeweiligen Feuerwehren, eine Spende der Wassermann Touristik GmbH sowie aus der Zahlungsmittelreserve.

Im Bereich Kindergarten wurden Einnahmen und Ausgaben angepasst. Insgesamt ergeben sich Mehrausgaben von € 4.800.

Wesentliche Änderungen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Anschaffung von Tretrollern, Industriestaubsauger und Wickelaufgabe, Mehrausgaben € 1.400

Mittagessen: Anpassung an tatsächliche Nutzung, Mehrausgaben € 1.400, Mehreinnahmen € 4.000

Mehrleistungsvergütung: Überstunden, Mehrausgaben € 1.000

Grobkonzept Gruppenraumerweiterung: Mehrausgaben € 2.000

Jahresöffnungszeitenbonus: Kürzung, Mindereinnahmen € 1.700

Zukunftsfonds Elementarpädagogik: Kürzung, Mindereinnahmen € 700

Nachmittagsbetreuung: künftig eigene Kostenstelle

BAfEP-Praktikum: Vergütung entfällt, Budgetkürzung € 500

Kopfquote Kinderbetreuungseinrichtung:

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten ist eine Erhöhung der Gemeindekopfquote erforderlich. Die bisherige Quote von € 51.500 deckt den Finanzierungsbedarf nicht mehr ab. Daher ist eine Anpassung auf € 57.000 festgelegt.

Kirche:

Erneuerung der Innenbeleuchtung bei der Kirche Trebesing wird mit € 10.000 BZ a. Rahmens bedeckt.

Maßnahme Sozialhilfe:

Im Bereich Sozialhilfe kommt es zu Ausgabenreduktionen in Höhe von € 24.000. Trotz Nachverrechnungen infolge des Rechnungsabschlusses 2024 des Landes sind die Rückersätze höher, wodurch sich die Gesamtumlage um € 24.000 verringert. Der Voranschlagsbetrag reduziert sich von € 485.000 auf € 461.000.

Rettungsdienste:

Rettungsbeitrag: Der jährliche Beitrag an das Land für die Leistungen des Hilfs- und Rettungsdienstes wird auf Basis der geänderten Kärntner Rettungsbeitragsverordnung angepasst. Der zu leistende Betrag sinkt von € 17.600 auf € 16.200.

Bergrettung: erhält eine Vereinsförderung von € 1.200

Betriebsabgangsdeckung:

Die Endabrechnung der Krankenanstalten bzw. der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2025 ergibt eine Nachverrechnung von € 9.700. Unter Berücksichtigung eines Rückersatzes von € 1.800 erhöht sich der Gemeindebeitrag um € 7.900.

Bringungsgemeinschaft Güterweg Zelsach-Hintereggen:

Die Gemeinde beteiligt sich am Projekt „Santler Flinitzn“ sowie an diversen Sanierungsmaßnahmen 2025 der Bringungsgemeinschaft Güterweg Zelsach-Hintereggen. Der Gemeindeanteil beträgt € 30.000 und wird aus der ZMR-Rücklage finanziert.

Wildbachverbauung:

Das Projekt „Drohnenbefliegungen und digitale Bildauswertung für die Bereiche PV-Potential und Wildbäche“ wurde in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführt. Die Gesamtkosten für die Gemeinde betrugen € 19.900. Die Abwicklung und Abrechnung erfolgten über die Gemeinde Malta in Zusammenarbeit mit der Firma AWS (Austria Wirtschaftsservice). Der Förderanteil der Gemeinde Trebesing beträgt 28,46% (= € 14.900) und wurde im Jahr 2025 ausbezahlt.

Elektrizität - Wasserkraftwerk:

Die Gemeinde Trebesing stellt aus der allgemeinen Zahlungsmittelreserve € 23.000 (netto) für das Projekt „Wasserkraftwerk am Radlbach“ bereit.

Ortsbeleuchtung:

Für die Teilumstellung von Lichtpunkten auf LED sind € 8.700 zu berücksichtigen. € 1.200 werden aus dem laufenden Budget und € 7.500 durch eine Förderung des Landes finanziert.

Grundbesitz und Liegenschaften:

Für die Pflege der bestehenden Grünflächen im Bereich der Photovoltaikanlage an der A10 leistet die ASFINAG ein jährliches Entgelt von € 4.400. Für die Durchführung der Grünlandpflege bzw. Beweidung sind € 1.700 einzuplanen.

Wohn- und Geschäftsgebäude:

Der Dorf(Bauern)laden in der alten Volksschule wurde erfolgreich umgesetzt. Die bisherigen Kosten überschreiten € 20.000. Für die geplanten Umbauten werden € 25.000 (netto) aus der Mietzinsrücklage des Gebäudes bereitgestellt..

Abwasserbeseitigung:

Die Zinserträge aus dem Darlehen an den Wirtschaftshof betragen € 900 und sind zu veranschlagen.

Zahlungsmittelrücklage:**Verwendung Überschuss 2024**

Aus dem Überschuss 2024 in Höhe von € 163.900 erfolgt eine Zuweisung an die Allgemeine Haushaltsrücklage (ZMR). Die Mittel werden für folgende Vorhaben im Jahr 2025 veranschlagt:

- R9 Lieserradweg – Anteil der Gemeinde inkl. Zwischenfinanzierung Stadtgemeinde Gmünd: **€ 64.700**
- Kindergarten – Planung Raumadaptierung für 3. Gruppe: **€ 2.000**
- Photovoltaikanlage Bildungszentrum – Erneuerung: **€ 18.000**
- GW Zelsach – Gemeindeanteil: **€ 30.000**
- Einsatzbekleidung Ks03 – Teilbedeckung: **€ 3.700**
- Wasserkraftwerk Radlbach – Gemeindeanteil: **€ 23.000**

Ein Großteil des Überschusses ist somit bereits durch Vorfinanzierungen und laufende Maßnahmen gebunden. Daher wird das Budget 2025 voraussichtlich nicht ausgeglichen und es ist mit einem Abgang zu rechnen.

Ausschließliche Gemeindeabgaben:

Im Vorjahr erhielt die Gemeinde € 93.500 an **Kommunalsteuer**. Bis August des laufenden Jahres sind bereits Einnahmen von € 82.200 verzeichnet. Für das Gesamtjahr ist mit Einnahmen in Höhe von rund € 99.000 zu rechnen.

Zwischen Ländern und Gemeinde:

Die Gemeinde erhält 90 % der Erträge aus der Tourismusabgabe der letzten drei Jahre zurück. Für das Jahr 2025 entspricht dies € 7.500.

Die vom Land Kärnten, Abteilung Tourismus, erhobene Rückforderung in Höhe von € 18.300 für die Jahre 2022 bis 2024 wurde vom Touristikverein bereits beglichen und ist daher im Budget 2025 zu streichen.

Finanzzuweisungen nach dem FAG:

Der Gemeindeanteil an der Finanzzuweisung gemäß § 26 FAG 2024 (Strukturfonds) hat sich um € 900 erhöht. Im Voranschlag sind daher € 158.800 anstelle von € 157.900 zu budgetieren.

Zuschüsse Bund: Pflegefonds/Pflegeregress

Die Auszahlung der 1. Rate des Pflegefonds 2025 ist erfolgt. Die 2. Rate des Pflegefonds sowie des Pflegeregresses wird voraussichtlich im Jänner/Februar 2026 überwiesen, abhängig davon, wann dem Land die Bundesmittel zur Verfügung stehen. Daher sind im Ergebnisvoranschlag € 50.600 und im Finanzierungsvoranschlag € 43.000 zu veranschlagen.

Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten:

In diesem Abschnitt wird die Bedeckung investiver Vorhaben aus der operativen Gebarung dargestellt. Damit wird ersichtlich, welche laufenden Mittel zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden.

Folgende **Bau- und Investitionsvorhaben** wurden angepasst bzw. erfasst und budgetiert (investive Gebarung):

Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Teilerneuerung) BA11001 (612001):

Das Vorhaben betrifft die Teilerneuerung der Straßen- und Oberflächenwasserableitung im Bereich Zlatting–Trebesing.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden bereits € 143.700 investiert. Davon konnten € 137.100 durch Bedarfszuweisungsmittel gedeckt werden. Die Gesamtkosten des Projekts betragen € 451.500.

Die zugesagten Bundes- und Landesförderungen sind im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten und im Budget 2025 berücksichtigt. Für das Jahr 2025 sind Investitionskosten von € 292.800 vorgesehen. Die Bedeckung in Höhe von € 299.400 setzt sich wie folgt zusammen:

- Bedarfszuweisungsmittel: € 58.500
- Landesdarlehen: € 73.400
- Bundesförderung (KPC): € 122.600
- Straßenmeisterei Land Kärnten, Abt. 9: € 44.900

Da zwischen den bisherigen Ausgaben und den gewährten Fördermitteln Unterschiede bestehen, weichen die im Investitions- und Finanzierungsplan dargestellten Summen für Mittelverwendung und Mittelaufbringung voneinander ab.

Erweiterung Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint (840000):

Für den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 sind € 32.000 für Planungs- und Projektierungsarbeiten sowie die Adaptierung der Stromversorgung vorgesehen. Die Bedeckung erfolgt durch Umwidmung von Bedarfszuweisungsmitteln bis 2022 aus dem Projekt R9 Radweg.

Kinderspielplatz Trebesing:

Das Projekt „Verbesserung des Spielplatzes auf der Einhausungsdecke der A10“ wurde 2024 umgesetzt. Die Gesamtkosten betrugen € 102.300 (inkl. USt). Das Land Kärnten, Abteilung Orts- und Regionalentwicklung, gewährt dafür einen

Zuschuss von 60 % für neue Spielgeräte und die Erneuerung des Fallschutzes. Im Jahr 2025 wurden € 60.000 angewiesen.

Photovoltaikanlage Bildungszentrum:

Für die Erneuerung der Photovoltaikanlage beim Bildungszentrum Trebesing werden € 18.000 aus der Zahlungsmittelreserve bereitgestellt.

Folgende **Bau- und Investitionsvorhaben** wurden angepasst bzw. erfasst und budgetiert (operative Gebarung):

R9 Lieser Radweg Lückenschluss Gmünd – Trebesing:

Das Projekt umfasst den Lückenschluss des R9 Lieser Radwegs zwischen Gmünd und Trebesing. Die Gesamtkosten betragen rund € **194.000**, inklusive € **12.113** für Leistungen der Urban & Glatz ZT GmbH (Ausschreibung, ÖBA, Rechnungsprüfung).

Finanzierung:

- Land Kärnten (2/3): € **129.300**
- Stadtgemeinde Gmünd (2/9): € **43.100**
- Gemeinde Trebesing (1/9): € **21.600**

Liquidität & Vorfinanzierung:

Das Land Kärnten weist seinen Anteil noch 2025 an. Die Gemeinde Trebesing vorfinanziert den Anteil der Stadtgemeinde Gmünd bis zur erwarteten Auszahlung Anfang 2026. Der Eigenanteil der Gemeinde wird aus der Zuschussrate 2025 des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten (€ 18.334) sowie aus der Zahlungsmittelreserve (Überschuss 2024) bedeckt. Da der Zeitpunkt der Förderauszahlung noch nicht feststeht, erfolgt die Zwischenfinanzierung über die Zahlungsmittelrücklage. Zur vollständigen Deckung 2025 wird ein allfälliger Restbetrag über die Zahlungsmittelreserve bereitgestellt.

Freundliche Grüße
Kaltenbrunner Karin

Beilagen:

- Verordnungsentwurf 1. Nachtragsvoranschlag
- Nachtragsvorschlag 2025

Die textlichen Erläuterungen und der Entwurf der Verordnung lautet:

Textliche Erläuterungen

zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024;

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurden nach den Richtsätzen der VRV 2015 erstellt. Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde zu wahren, die Liquidität zu sichern, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden die maßgeblichen Änderungen bei Ausgaben / Auszahlungen und die zu erwartenden Einnahmen / Einzahlungen im operativen und investiven Bereich (für Bau- und Investitionsvorhaben) angepasst.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.124.900
Aufwendungen:	€ 3.914.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 166.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 167.000

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ 209.600
---	-----------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operativ und investiv:	€ 3.803.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 173.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 57.200
Auszahlungen operativ und investiv:	€ 3.979.000

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 59.000
---	------------

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	4.124.900	3.428.200
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3.914.700	3.141.600
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	210.200	286.600
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	166.400	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	167.000	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-600	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	209.600	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		375.600
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		837.400
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-461.800
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-175.200
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		173.400
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		57.200
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		116.200
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-59.000

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

	ERGEBNISHAUSHALT	FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	210.200	286.600	-59.000
abzüglich:			
850 Wasserversorgung	-4.400	19.400	-90.600
851 Abwasserbeseitigung	7.500	8.400	-90.400
852 Abfallentsorgung	0	0	0
Zwischensummen	207.100	258.800	122.000

Eigenfinanzierungskraft - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	820	850	851	852
EHH Erträge	SU 21	3.665.400	4.124.900	182.300	112.300	253.200	94.000
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	158.100	158.100	3.200	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		3.507.300	3.966.800	179.100	112.300	253.200	94.000
EHH Aufwendungen	SU 22	3.458.300	3.914.700	171.400	116.700	245.700	94.000
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	25.000	25.000	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		3.433.300	3.889.700	171.400	116.700	245.700	94.000
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	74.000	77.100	7.700	-4.400	7.500	0
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	100	100	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	420.700	539.700	0	31.300	87.700	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	3.100	57.200	3.100	0	54.100	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	1.900	1.900	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	457.100	600.800	0	55.100	88.600	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		109.100	82.800	4.600	19.400	-45.700	0
+ FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	25.000					
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		134.100					

Im Zuge der Erstellung des **Nachtragsvoranschlags** kommt es zu einer Anpassung der **verfügbaren liquiden Mittel**.

Im ursprünglichen Voranschlag wurden **€ 245.900** als frei verfügbare liquide Mittel ausgewiesen. Im Nachtragsvoranschlag reduziert sich dieser Betrag auf **€ 134.100**. Der Rückgang um **€ 111.800** ist **hauptsächlich darauf zurückzuführen**, dass **€ 101.900** für die **korrekte Bedeckung investiver Vorhaben aus der operativen Gebarung** herangezogen werden.

Der **verbleibende Differenzbetrag** verteilt sich über den gesamten Nachtragsvoranschlag, da die **Mehrausgaben die Mehreinnahmen leicht übersteigen**.

Ergebnishaushalt:

Der Voranschlag 2025 weist ein positives Nettoergebnis (SA00) in der Höhe von € 296.100 aus. Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlags werden die operativen Bedarfszuweisungsmittel für Investitionen sowie zusätzliche Erträge aus Landesmitteln berücksichtigt.

Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch **höhere betriebliche Aufwendungen** sowie **erhöhte Ausgaben für Zuweisungen und Umlagen** gegenüber. Infolgedessen reduziert sich der Saldo auf **€ 209.600**.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) verändert sich gegenüber dem Voranschlag von **+ € 51.700** auf **- € 59.000**. Die Differenz entsteht durch die Aufnahme eines Landesdarlehens für das Projekt „Erneuerung des Oberflächenwasserkanals“ sowie durch Mehrauszahlungen im operativen und investiven Bereich.

3.4. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

Jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Der Ergebnisvoranschlag zeigt sämtliche veranschlagte Erträge und Aufwendungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis der Gemeinde. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständig decken kann. Neben den laufenden Aufwendungen beinhaltet der Ergebnishaushalt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierungen von Rückstellungen. Weiters Rücklagenentnahmen und -zuführungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen/Auszahlungen) wird im Finanzierungshaushalt verbucht. Die Differenz bildet zwischen Einzahlungen und Auszahlungen die Veränderung an liquiden Mittel ab. Ein positiver Betrag, d.h. die Einzahlungen sind größer als die Auszahlungen, spiegelt sich in einem höheren Kassa-/Bankbestand. Bei einem negativen Saldo ist es umgekehrt. Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche.

Der Saldo 1 ist der Überschuss aus der operativen Gebarung und stellt somit die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist den Bargeld-Überschuss/Fehlbetrag aus dem laufenden Betrieb aus.

Der Saldo 2 zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen.

Der Saldo 3 weist das Ergebnis von Saldo 1 und Saldo 2 explizit aus. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann (positiver Saldo 3) oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo 4 zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste, ein negativer, dass die Gemeinde Schulden tilgen konnte.

Der Saldo 5 zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung, die im Rechnungsabschluss, jedoch nicht im Voranschlag dargestellt wird.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Im laufenden Jahr 2025 wurden Abschreibungen nach den Vorgaben der VRV 2015 erfasst und getätigt.

**5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt
2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013**

Kein Erfordernis

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 24. Oktober 2025, Zahl: 902-1/2025/NTVA, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 geändert wird
(1. Nachtragsvoranschlag 2025)

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024, Zahl: 902/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wie folgt geändert:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.124.900
Aufwendungen:	€ 3.914.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 166.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 167.000

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:²	€ 209.600
---	------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.977.200
Auszahlungen:	€ 4.036.200

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³	- € 59.000
--	-------------------

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁴ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2025

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁵ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2025

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister
Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister erwähnt, dass durch die im Laufe des Jahres bereits getätigten Ausgabenbeschlüsse die Zahlungsmittelreserve aus Vorjahren (€ 163.900) fast schon aufgebraucht ist. Ein Teil davon wird, da es sich auch um Vorfinanzierungen handelt, wieder an die Gemeinde zurückfließen.

Der „Überschuss“ des laufenden Jahres verringerte sich von € 245.000 auf € 134.000.

Insgesamt dreht der Saldo des Finanzierungsvoranschlages von plus € 51.000 auf minus € 59.000. Die verfügbare Finanzspitze der Gemeinde sinkt, durch die getätigten Ausgabebeschlüsse, von € 245.900 auf € 134.100.

⁴ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁵ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den ersten Nachtragsvoranschlag 2025, laut dem zur Behandlung vorliegenden Entwurf, zu genehmigen.

**zu Punkt 2.4 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Wildbach - und Lawinenverbauung - Beratung und Beschlussfassung über
Statutenänderungen des Schutzwasserverbandes;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

**Wildbach - und Lawinenverbauung; Gründung eines Schutzwasserverbandes -
Statutenänderung; Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat am 25. April 2025 den Betritt der Gemeinde Trebesing zum Schutzwasserverband Lieser/Maltatal mit folgenden Änderungen bei der künftigen Umsetzung von Verbauungsprojekten beschlossen:

Bei Wildbach- und Lawinenschutzverbauungsprojekten erfolgt die Finanzierung aus Bundeszuschüssen, Landesmitteln und Interessenbeiträgen (zumeist Gemeindebeiträgen). Bauherr und wirtschaftlicher Eigentümer der Maßnahmen ist die Gemeinde. Wenn sich jedoch mehrere Gemeinden zu einem Schutzwasserverband zusammenschließen, gehen diese Kompetenzen auf den Gemeindeverband über und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährt höhere Zuschüsse zu den Baumaßnahmen.

Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben nur zur Finanzierung jener Schutzbauten beizutragen, die in ihrem Gemeindegebiet liegen. Es erfolgt keine solidarische Mitfinanzierung von Verbauungsmaßnahmen in anderen Gemeinden.

Damit geht einher, dass der Verband mit Mehrheit beschließt, welche Verbauungsprojekte aus den Mitgliedsgemeinden für die Förderung eingereicht und letztlich auch umgesetzt werden. Verbandsangehörigen Gemeinden können selbst keine Projekte mehr direkt bei der Wildbach- und Lawinenverbauung einreichen. Bei den damals genehmigten Satzungen hat sich nachträglich folgende Änderung ergeben:

§ 9, Abs 4. Wurde dahingehend geändert, dass bei nicht Anwesenheit aller Gemeinden bei einer Mitgliederversammlung, nicht wie ursprünglich nach einer

halben Stunde die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sondern wenn zumindest drei Mitgliedsgemeinden anwesend sind.

Ich lege diese Satzungsänderung dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Beilagen:

Statuten Schutzwasserverband Lieser/Maltatal (aktualisiert)

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Der Letztstand der Satzungen lautet:

Satzungen des Schutzwasserverbandes Lieser/Maltatal

laut Beschluss der Gründungsversammlung vom xx.xx.xxxx

Präambel

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet und gelten alle in dieser Sitzung verwendeten Funktionsbezeichnungen im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

*Der Wasserverband trägt den Namen „**Lieser/Maltatal**“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde, die den Obmann des Schutzwasserverbandes stellt. Der Schutzwasserverband ist ein Wasserverband im Sinne des §87 WRG 159 idgF und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.*

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Schutzwasserverbandes ist die Errichtung von Schutzwasserbauten und deren Erhaltung an dem verordneten Kompetenzbereich der Wildbach und Lawinenverbauung sowie die Errichtung und Erhaltung von Lawinen- und Steinschlagschutzanlagen innerhalb der Gemeindegrenzen der Mitgliedsgemeinden.

Ausgenommen sind die Bereiche der Wasserkraftanlagen und jener Bereiche, für die bereits eine Instandhaltungsverpflichtung durch Dritte besteht (z.B. Wassergenossenschaften etc.).

§ 3

Mitglieder des Schutzwasserverbandes

- 1. Mitglieder des Schutzwasserverbandes sind die Gemeinden Malta, Gmünd in Kärnten, Trebesing, Krems in Kärnten und Rennweg am Katschberg.*
- 2. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde vertreten. Außerdem hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat in die Mitgliederversammlung zu entsenden.*

§ 4

Aufbringung der Mittel für die Regulierungsmaßnahmen

Die Aufbringung der Interessentenbeiträge des Schutzwasserverbandes an den Kosten der Schutzprojekte erfolgt jeweils projektbezogen durch die Mitgliedsgemeinden. Dabei werden die Interessentenbeiträge jenen Gemeinden anteilmäßig zugeordnet, in deren Gemeindegebiet das jeweilige Schutzvorhaben umgesetzt wird.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Verbandsangelegenheiten gemäß den Satzungen teilzunehmen und

- 1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,*
- 2) dass satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,*
- 3) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenken.*

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- 1) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen,*
- 2) die vorgeschriebenen Interessentenbeiträge zu leisten,*
- 3) die Wahl in den Vorstand sowie in die jeweiligen Verbandsorgane anzunehmen und hieraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen,*
- 4) alle Wahrnehmungen über Gefährdung oder Beschädigung von Regulierungsbauwerken unverzüglich dem Obmann sowie im jeweils zuständigen Bereich der für den Bezirk Spittal/Drau zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachabteilung bzw. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) bekannt zu geben.*

§ 7

Zahl der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen

Jede Mitgliedsgemeinde ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann, die Schlichtungsstelle und die Rechnungsprüfer.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) *In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme. Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Zu diesem Zweck hat anlässlich der Eröffnung der Mitgliederversammlung jede anwesende Mitgliedsgemeinde einen Stimmführer zu nennen, der für das Verbandsmitglied die Stimme abgibt.*
- 2) *Der Obmann hat die Mitgliederversammlung jährlich wenigstens einmal und außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern des Schutzwasserverbandes einzuberufen.*
- 3) *Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. Zu dieser sind alle Mitglieder des Schutzwasserverbandes und das Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung – Zuständigkeit gegeben?), sowie der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) einzuladen.*
- 4) *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Vertreter von jeder Mitgliedsgemeinde anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die beschlussfähig ist, wenn zumindest ein Vertreter von mindestens drei Mitgliedsgemeinde anwesend ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.*
- 5) *Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Schutzwasserverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse, die auch im Umlaufweg gefasst werden können, werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Wurden Vorhaben aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.*
- 6) *Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann/Obmann-Stellvertreter und von einem weiteren von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden anwesenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zu unterfertigen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern*

des Schutzwasserverbandes und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung) sowie dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) zu übersenden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) die Satzungen und Änderungen der Satzungen zu beschließen,
- 2) aus dem Kreis der von den Mitgliedsgemeinden entsendeten Vertretern den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu wählen, für jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen,
- 3) die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu bestellen,
- 4) aus ihren Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer zu wählen,
- 5) die Richtlinien über die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes festzulegen,
- 6) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu genehmigen,
- 7) die durchzuführenden Bauvorhaben zu beschließen,
- 8) den Jahresbericht zu genehmigen und die geschäftsführenden Organe zu entlasten,
- 9) den an die Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstellen zu leistenden Ersatz von Barauslagen und die an die Angestellten zu leistenden Vergütungen festzusetzen,
- 10) die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 18), die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Schutzwasserverband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge zu beschließen,
- 11) die Aufnahme von Darlehen, die Erbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und die Bildung von Rücklagen zu beschließen,
- 12) den Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge zu erteilen und Arbeiten zu übertragen (§ 94 Abs 1 WRG 1959 idgF),
- 13) die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Regulierungsbauwerke sowie der Verwaltung des Schutzwasserverbandes auf die Mitglieder aufzuteilen und die auf die Mitglieder entfallenden Anteile festzusetzen,
- 14) die Auflösung des Schutzwasserverbandes und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen zu beschließen (§19).

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder das Amt der Kärntner Landesregierung es verlangen, einzuberufen. Das Amt der Kärntner Landesregierung (Aufsichtsbehörde und

wasserbautechnische/ wasserwirtschaftliche Fachabteilung) ist zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen.

- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenerhaltung gilt als Ablehnung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) die Beschaffung des Baukapitales,
- b) im Bedarfsfall die Bereitstellung von Sachleistungen durch die Mitglieder des Schutzwasserverbandes,
- c) die Vorbereitung von Anträgen und die Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- d) die Einleitung der Eintreibung fälliger Interessentenanteile, wenn die einmalige Mahnung erfolglos geblieben ist, gemäß § 84 des Wasserrechtsgesetzes.

§ 13

Der Obmann

- 1) Der Obmann, im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt dem Schutzwasserverband nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein (§ 9 Abs 2, § 11 Abs 2). Er ist Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung kommt diese Aufgabe dem Obmann-Stellvertreter zu.
- 2) Die Obmannschaft ist auf die Funktionsperiode des Gemeinderates beschränkt.
- 3) Für den Schutzwasserverband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Er hat die Namen der gewählten Verbandsfunktionäre und deren Ersatzleute/Stellvertreter und der für den Schutzwasserverband Zeichnungsberechtigten sowie die Namen der Rechnungsprüfer und der Angehörigen der Schlichtungsstelle der Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) anzuzeigen. Dauert die Verhinderung des Obmannes länger als 6 Monate, ist ein neuer Obmann zu wählen.
- 4) In Angelegenheiten, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Vorstandsitzung zur Beschlussfassung oder die Beschlussfassung im Umlaufwege nicht möglich ist, kann der Obmann unaufschiebbare Geschäfte im Rahmen des Bundesvergabegesetzes besorgen (Auftragsvergabe bei Notmaßnahmen). Er hat diesfalls die getroffene Entscheidung jedoch unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14**Die Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfern, welche nicht einem sonstigen Verbandsorgan angehören dürfen, obliegen die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über das Ergebnis der Überprüfung, welches der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 15**Fertigung von Urkunden**

- 1) Für den Verband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, sind unter dem Namen „Schutzwasserverband“ Lieser/Maltatal vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu fertigen.*
- 2) Die Anforderungen von Interessentenmittel an den Schutzprojekten der Wildbach- und Lawinenverbauung werden direkt an den Wasserverband gerichtet. Dieser hebt die Mittel gemäß § 4 bei den Mitgliedern ein und führt die Zahlungen durch.*
- 3) Zahlungsaufträge zeichnet der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, der dem Obmann unverzüglich zu berichten hat.*

§ 16**Die Schlichtungsstelle**

- 1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizuliegen oder in den Fällen des § 97 Abs 2 WRG 1959 i.d.g.F zu entscheiden.*
- 2) Der Schlichtungsstelle gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Schutzwasserverbandes sein müssen. Die Mitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.*
**2 Gemeinden stellen einen Rechnungsprüfer 3 Gemeinden Schlichtungsstelle*
- 3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F – AVG sinngemäß Anwendung.*

§ 17**Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Die Organe und Beauftragten des Schutzwasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und*

Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstrechtlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Schutzwasserverband weiter (§ 97 Abs 1 WRG 1959).

- 2) *Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.*

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) *Der Schutzwasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.*
- 2) *Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung des Ansuchens im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes möglich; vorher sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden Ansprüche zu regeln.*

§ 19

Auflösung des Schutzwasserverbandes

Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Schutzwasserverbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen. Der Schutzwasserverband hat gleichzeitig nachzuweisen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt werden. Das bestehende Vermögen des Schutzwasserverbandes ist nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger auf die Mitglieder nach Maßgabe des zuletzt gültigen Kostenaufteilungsschlüssels aufzuteilen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gründung des Schutzwasserverbandes inzwischen erfolgt ist.

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, die seit der Beschlussfassung im April 2025 erfolgten Änderungen der Satzungen des Schutzwasserverbandes Lieser/Maltatal zu genehmigen.

**zu Punkt 2.5 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer
Übertragungsverordnung von Zuständigkeiten nach der
Straßenverkehrsordnung an den Bürgermeister;**

Der Sitzungsvortrag und der Entwurf der Übertragungsverordnung lauten:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Übertragungsverordnung für Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach der Straßenverkehrsordnung fallen mehrere Verkehrsmaßnahmen, unter anderem die Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Kurzparkzonen, Halte-, Park- und Hubverboten, aber auch Verkehrseinschränkungen im Zuge der Bewilligung von Arbeiten in und neben der Straße in den Aufgabenbereich der Gemeinde.

Soweit es sich dabei um die Erlassung von Verordnungen handelt, ist der Gemeinderat zuständig.

Da Bauarbeiten grundsätzlich planbar sind, kann in der Praxis eine Beschlussfassung über Fahrverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc. im Gemeinderat, bei durchschnittlich vier Sitzungen im Jahr, oftmals nicht abgewartet werden.

Daher wird aus Gründen der Rechtssicherheit vorgeschlagen, bei Verkehrseinschränkungen im Zuge der Bewilligung von Arbeiten in und neben der Straße, die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Verordnungen dem Bürgermeister zu übertragen.

Beilagen:

Entwurf Übertragungsverordnung

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 24. Oktober 2025, Zahl: 127 - 120/2/2025, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf die Bürgermeisterin übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1 *Übertragung*

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin übertragen:

- 1. die Erlassung von Verordnungen über erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zuge der Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO).*

§ 2 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

*Der Bürgermeister:
Prax Arnold*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorstehende Übertragungsverordnung zu genehmigen.

zu Punkt 3.1 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Freizeit und Veranstaltungsgelände Wegerpeint – Beratung und Beschlussfassung über die Verbesserung der Stromversorgung;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint; Verbesserung der Stromversorgung - Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat bereits Mittel für die Verbesserung und Erweiterung des Veranstaltungszentrums Wegerpeint bereitgestellt.

Aktuell besteht die Möglichkeit, bei den Grabungsarbeiten für das Glasfasernetz ein Stromkabel vom Transformator (beim Gemeindeamt) bis zum Sanitärgebäude auf der Wegerpeint mitverlegen zu lassen. Die Trasse verläuft größtenteils im Gehsteig der L10 (Asphalt).

Das Angebot für das Mitverlegen von 250 lfm Stromkabel E-AYY-J 4 x240 SM (ausgelegt auf 100 kW, Betriebsstrom 37,5 Amp), samt Verteilerschrank, beläuft sich auf € 24.498,64 (inklusive Umsatzsteuer). Die Ausgaben können aus dem Gesamtprojekt (€ 400.000) finanziert werden.

Mit dieser Verbesserung der Stromversorgung kann ein langgehegter Wunsch der veranstaltenden Vereine erfüllt werden. Gleichzeitig wird die Voraussetzung für die Abnahme von PV-Strom und die Errichtung von E-Ladesäulen geschaffen.

Die Höhe der KNG-Anschlussgebühr ist noch nicht bekannt.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat bereits in der letzten Sitzung Mittel für dieses Vorhaben reserviert hat. Daraus kann die Kabelverlegung finanziert werden. Der Gesamtfinanzierungsplan wird in der nächsten Sitzung behandelt. Die KNG-Kärnten Netz GmbH führt derzeit eine Berechnung durch, ob die Trafostation beim Gemeindeamt die zusätzliche Energie für das Veranstaltungszentrum bereitstellen kann. Wenn diese Prüfung positiv ausfällt, steht der Kabelverlegung nichts im Weg.

Auf Antrag von Ing. Gruber Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, vorbehaltlich der Möglichkeit eine Stromleistung von etwa 100 kW von der KNG - Trafostation Trebesing für das Veranstaltungsgelände beziehen zu können, die Firma NPG-Bau Neuschitzer GesmbH gemäß der Preisauskunft vom 03. Oktober 2025 mit den Arbeiten zur Verlegung des Stromkabels zu beauftragen. Die Ausgaben von ca. € 25.000 sind aus den bereits für das Vorhaben reservierten Geldern zu finanzieren.

zu Punkt 3.2 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Wasserkraftwerksprojekt Radlbach: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Kapitalgesellschaft samt Finanzierung der Projektkosten;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Wasserkraftwerk am Radlbach; Beitritt zur Kapitalgesellschaft und Finanzierung der Projektkosten - Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der letzten Sitzung hat der Gemeinderat ausführlich über den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft (ARGE KW Radl) diskutiert und diesen letztlich beschlossen. Ich verweise auf die Sitzungsniederschrift vom 25. Juli 2025.

Der Gemeindeanteil an der ARGE beträgt 33 %. In Anbetracht der ungünstigen Aussichten, ob das Kraftwerk genehmigt wird und gebaut werden kann wurden allerdings zwei Ausstiegsmöglichkeiten vereinbart.

Sofern es im Genehmigungsverfahren zu einem Widerstreitverfahren mit einem Renaturierungsprojekt des WWF kommt oder sobald eine Ausgabengrenze von € 70.000 netto erreicht wird, kann jeder Partner aus der ARGE austreten und sich vom Vorhaben zurückziehen.

Inzwischen wurde das Kraftwerksprojekt bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht. Da die Arbeitsgemeinschaft nicht geschäftsfähig ist, haben unsere vier ARGE-Partner beschlossen, eine Kapitalgesellschaft (GmbH & Co. KG) zu gründen. **Der Gemeinde Trebesing wird die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 31. Dezember 2025, dieser Gesellschaft mit einem Anteil von bis zu 33 % beizutreten.**

Die Gesellschaftsverträge für die GmbH & Co. KG, sowie das Abtretungsangebot an die Gemeinde (siehe Beilagen) liegen dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Weiters sind Regelungen über die Zukunft der ARGE und die Tragung der bisher angefallenen Ausgaben der ARGE KW Radl zu treffen (zeitliche Abgrenzung der von der Gemeinde Trebesing mitzutragenden Kosten im Falle unseres Projektausstiegs).

Es bestehen Unklarheiten bei der Änderung der Zusammensetzung der ARGE.

Das Abtretungsangebot sieht vor, dass im Innenverhältnis die ARGE von der KW Radl GmbH & Co KG weitergeführt wird. Die bisherigen ARGE-Partner Ing. Oberlerchner Fritz, Pucher Andreas, Ing. Wirnsberger Georg und Wirnsberger Thomas sollen durch die KW Radl GmbH & Co KG ersetzt werden. **Das steht im Widerspruch zum ARGE-Vertrag** und kann von der Gemeinde Trebesing nur akzeptiert werden, wenn die bisher eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der ARGE von den jeweiligen ARGE-Partnern **anteilig übernommen** werden oder in die GMBH & Co KG übertragen werden.

Es wäre für die Gemeinde Trebesing problematisch, wenn die ARGE operativ tätig bleibt und vor allem wenn sie weiterhin Verpflichtungen eingeht, da in der ARGE die Solidarhaftung (jeder haftet für die Verpflichtungen aller) gilt, allerdings die Haftung der KW Radl GmbH & Co KG auf ihre Stammeinlage von € 10.000 beschränkt ist. Laut Abtretungsangebot ist nicht vorgesehen, dass die ARGE noch außenwirksam tätig bleibt.

Bei einem Nichtbeitritt der Gemeinde Trebesing zu den Kapitalgesellschaften soll gemäß dem Abtretungsangebot die ARGE binnen 30 Tagen aufgelöst werden. Was mit der ARGE geschieht, wenn die Gemeinde Trebesing den Gesellschaften beitrifft, bleibt offen.

Daher ist festzulegen, dass die Gemeinde nur jene Zahlungsverpflichtungen zu einem Drittel mitträgt, die bis zur Ablehnung des Gesellschaftsbeitrittes durch den Gemeinderat, bzw. bis zu einer möglichen Versagung des Beitrittes durch das Land eingegangen wurden und die weiteren Aufwendungen von den ARGE-Partner bzw. den Gesellschaften übernommen werden.

Nachstehend fasse ich den derzeitigen Stand der Dinge zum Projekt „Kraftwerk Radlbach“ zusammen:

- Alle vorliegenden Vorgutachten der Amtssachverständigen (Bereiche Naturschutz, Gewässerökologie und wasserwirtschaftliche Planung) sind negativ. Dem steht derzeit ein positives, von der ARGE beauftragtes Privatgutachten gegenüber.
- Es ist nicht zu erwarten, dass die Wasserrechtsbehörde/ Naturschutzbehörde das Vorhaben bewilligt. Daher ist mit kostenintensiven Rechtsmittelverfahren (Privatgutachten, anwaltliche Vertretung etc.), mit ungewissem Ausgang zu rechnen.
- Der WWF hat Aktivitäten für ein mit dem Kraftwerk konkurrierendes Renaturierungsprojekt gesetzt. Ob die Einreichung noch rechtzeitig erfolgt, um ein Widerstreitverfahren auszulösen, ist ungewiss.
- Da das für die Stromgewinnung aus dem Radlbach entnommene Wasser nicht zurückgeführt, sondern in den Lieserfluss eingeleitet werden soll, gibt es nachzeitigem Stand für das Vorhaben keine Investitionsförderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Das wirkt sich negativ auf die Amortisationszeit des Kraftwerkes aus. Unter Umständen könnte die Güterklasse des Lieserflusses noch zurückgestuft werden, was wiederum das Projekt förderfähig machen würde (dies ist derzeit offen).
- Beim geplanten Wasserstoffkraftwerk Gmünd ist die Errichtung einer Druckrohrleitung (DN 2000) in bzw. entlang der B99 vorgesehen. Seitens der Landesstraßenverwaltung besteht die Absicht, bis zur Abklärung, ob dieses Vorhaben umgesetzt wird, keine Bewilligungen für „konkurrierende“ Einbauten (wie die Zuleitung zum Krafthaus am Radlbach) zu genehmigen.
- Der Entwurf des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sieht die Einführung von Netzentgelten für die Stromeinspeisung von Privatkraftwerken vor. Das würde sich auf die Rentabilität des Wasserkraftwerkes negativ auswirken. Ob die für die

Beschlussfassung in Teilbereichen notwendige Zweidrittelmehrheit im Parlament zustande kommt ist fraglich.

- Der Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes liegt vor. Erleichterungen beim Genehmigungsverfahren (vereinfachtes Verfahren, verkürzte Verfahrensfristen, Entfall und Umwelt- oder Naturverträglichkeitsprüfungen etc.) sind darin für „Vorhaben der Energiewende“ vorgesehen. Dieses Gesetz würde allerdings, sofern es überhaupt im Nationalrat beschlossen wird, nicht rückwirkend – sondern nur für Vorhaben die nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den Behörden eingereicht werden - gelten.

Dem Gemeinderat muss klar sein, dass bei veranschlagten Aufwendungen für das Bewilligungsverfahren von **angeblich ca. € 250.000** bei einem 33-Prozent-Anteil, ca. € 80.000 an Gemeinde(Steuer)geldern für ein Projekt, das möglicherweise nicht realisiert werden kann, verwendet werden.

Somit hat er für den Fall des Eintritts in die Kapitalgesellschaft bereits jetzt für die bei einer Nichtgenehmigung des Vorhabens verlorenen Geldmittel von bis zu € 80.000 eine Vorsorge (Mittelbindung) vorzunehmen.

Ein Beschluss, dass die Gemeinde Trebesing der Kapitalgesellschaft beitrifft, ist nur mit Genehmigung des Landes rechtsgültig.

Die Gemeindeabteilung hat bereits bei der Prüfung der Bewilligungspflicht des ARGE-Beitrittes angekündigt, einen solchen Schritt sehr sorgfältig und kritisch zu prüfen.

Diese Genehmigung ist unter anderem zu versagen, wenn

- das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Gemeinde mit einer unverhältnismäßig hohen Belastung verbunden ist, wobei eine unverhältnismäßig hohe Belastung jedenfalls vorliegt, wenn durch das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes infolge einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre, oder ...

Ich gehe davon aus, dass die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung detaillierte Nachweise, wie:

- eine Kostenschätzung für das Bewilligungs- und Bauverfahren;
- die Darstellung der Wirtschaftlichkeit (in Form einer Gegenüberstellung der Investitionskosten, deren Finanzierung, der laufenden Aufwendungen samt Darlehenstilgungen, und der zu erwartenden Erträge);

einfordern wird, **die zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend belegt vorliegen.**

Zudem sind - wie vorstehend angeführt - Regelungen über die Auflösung/Weiterführung der ARGE und die Aufteilung der bisherigen Projektkosten zu treffen.

Beilagen:

- *Gesellschaftsverträge KW Radlbach*
- *Abtretungsangebot an die Gemeinde Trebesing*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas, als Gesellschafter der beiden Kraftwerksgesellschaften erklärt sich bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen. Ein Ersatzmitglied konnte, mangels Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht einberufen werden. Er ist auf Wunsch des Bürgermeisters bei den Beratungen - für ergänzende Auskünfte - teilweise anwesend, verlässt ansonsten den Sitzungsaal und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Bericht des Bürgermeisters:

Da eine Arbeitsgemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit aufweist, musste rasch eine andere Lösung (Antragstellung durch eine Kapitalgesellschaft oder durch natürliche Personen) gefunden werden, damit das bereits bei der Wasserrechtsbehörde eingereichte Projekt weiter bearbeitet werden kann.

Nach rechtlicher Beratung haben sich unsere ARGE-Partner für die Gründung von Kapitalgesellschaften entschieden und der Gemeinde den späteren Einstieg offen gelassen. Das Abtretungsangebot an die Gemeinde lautet nunmehr auf einen Anteil von bis zu 33 %.

Die bisherige ARGE wird aufgelöst, unabhängig davon, ob die Gemeinde den Kraftwerksgesellschaften beitrifft oder nicht.

Um beitreten zu können, bedarf es einer den Vorgaben der Gemeindeabteilung genügenden Rentabilitätsberechnungen, eines positiven Beitrittsbeschlusses des Gemeinderates und der Genehmigung durch das Land Kärnten.

Alle amtlichen Vorgutachten zum Projekt sind negativ. Von den Projektwerbern zu bezahlende Privat-Gegengutachten sind keine Garantie für die Genehmigung des Kraftwerkes. Letztendlich entscheidet ein Richter, welchen Gutachten gefolgt wird.

Laut Ombudsstelle des Landes Kärnten wird eine anwaltliche Vertretung im Genehmigungsverfahren unabdingbar sein.

Bei einem Gemeindeanteil von 33 % werden die anteiligen Planungskosten bei ca. € 80.000 liegen. Dieses (Steuer-)Geld wäre verloren, wenn das Kraftwerksprojekt keine Genehmigung erhält.

Die in der letzten Sitzung des Gemeinderates besprochene Rentabilitätsberechnung der Planerfirma ICE-Flussbau ist laut

Gemeindeabteilung ungenügend. Die Kraftwerksgesellschaften sind unserer diesbezüglichen Nachforderung vom 01. Oktober 2025 nicht ausreichend nachgekommen. Heute wurde eine Grobkostenschätzung über € 3.500.000 vorgelegt. Detaillierte Daten konnten die Kraftwerksgesellschaften nicht liefern, da der beauftragte Planer wegen eines Hackerangriffes schon seit etwa zwei Wochen keinen Zugriff auf seinen Server hat.

Der Bürgermeister vermisst bei der heute vorgelegten Grobkostenschätzung eine genaue Aufschlüsselung der Projektierungskosten (Einreichplanung, Verfahrenskosten etc.).

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, wegen des Risikos einer Nichtgenehmigung des Kraftwerkes den Gemeindeanteil auf 18 % zu reduzieren und für die Einreich- und Verfahrenskosten eine Mittelrückstellung von ca. € 40.000 auf der Zahlungsmittelreserve vorzusehen.

Wirnsberger Thomas teilt als Auskunftsperson mit, dass bisher ca. € 45.000 an Projektkosten (Planer, Gutachten, Vertretungskosten) angefallen sind. Solange die Wasserrechtsbehörde keine Schritte setzt (Nachforderungen, mündliche Verhandlung) sind keine weiteren Ausgaben zu erwarten.

Er merkt an, dass der Sitzungsvortrag aus seiner Sicht nicht ganz korrekt ist, weil:

- für das Renaturierungsprojekt des WWF bisher noch keine Auftragsvergabe erfolgte und somit ein Widerstreitverfahren unwahrscheinlich ist.
- das Wasserstoffprojekt in Gmünd nicht als Konkurrenzprojekt gesehen werden kann. Es gibt keine Vorgabe, dass die Landesstraßenverwaltung Sondernutzungen in der B99 anderer Interessenten, wegen des Wasserstoffprojektes nicht bearbeitet.

Wortmeldungen (Auswahl; zusammengefasst).

Für **Neuschitzer Hans** ist weder der Radlbach (wegen der Querbauwerke zwischen der L 10 und der B99) noch der Lieserfluss (wegen der Kraftwerksbauten zwischen Rennweg und Gmünd) ein Kategorie-1-Bach. Daher fehlt der Behörde die Grundlage für die Negativgutachten.

Dazu entgegnet der Bürgermeister, dass die Bäche und Flüsse für die Kategorisierung in 500-Meter-Abschnitte eingeteilt sind. Daher steht z.B. eine Flussverbauung in einem Bereich der Kategorisierung als „1-er-Bach“ in anderen Flussabschnitten nicht entgegen.

Er schlägt vor, heute eine Gemeindebeteiligung von 18 % zu beschließen, damit wir nicht weiter mit 33 % der Kosten belastet sind.

DI Genshofer Christian und Egger Franz verweisen auf das hohe Risiko einer Versagung des Kraftwerksprojektes. Zudem sollen wir heute eine Entscheidung

treffen und dem Land zur Genehmigung vorlegen, ohne dass die dafür nötigen Unterlagen (Rentabilitätsberechnung) am Tisch sind.

Ing. Gruber Thomas erkundigt sich über die Projektunterlagen. Er, **Burgstaller Roland und Genshofer Willi** wünschen sich eine Projektvorstellung durch die Kraftwerksgesellschaften und eine neuerliche Behandlung im Gemeinderat anhand einer, den Anforderungen des Landes entsprechenden Rentabilitätsberechnung.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Der Tagesordnungspunkt 3.2 wird mangels Beschlussreife von der Tagesordnung abgesetzt und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 14. November 2025 ab 18:30 Uhr weiter behandelt.
- Die Kraftwerksgesellschaften werden eingeladen, im Rahmen dieser Sitzung des Vorhaben zu präsentieren und aufgefordert, bis dahin eine plausible, den Vorgaben des Landes Kärnten entsprechenden Rentabilitätsberechnung vorzulegen.

zu Punkt 3.3 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Errichtung eines Stromtransformators samt Kabelzuleitung auf dem Grundstück Nr. 72/3 KG Trebesing (Areal Wirtschaftshof) und Einräumung des Leitungsrechtes;

Der Bürgermeister stellt den nach Erledigung der Tagesordnung (öffentliche Sitzungspunkte) **den Dringlichkeitsantrag**, den Punkt:

3.3 – Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Errichtung eines Stromtransformators samt Kabelzuleitung auf dem Grundstück Nr. 72/3 KG Trebesing (Areal Wirtschaftshof) und Einräumung des Leitungsrechtes;

in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

KNG – Errichtung eines Strom-Trafos mit LWL-Schacht und Anspeisekabeln; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die KNG-Kärnten Netz GmbH beabsichtigt, zur Verbesserung der Stromversorgung für den Bereich Rachenbach, und zur Aufnahme des, vom zu errichtenden Kraftwerks Rachenbach produzierten Stroms, am Areal des Gemeinde-Bauhofs (Grundstück Nr. 72/3 KG 73018 Trebesing) eine 20-KV-Trafostation (4/864 Trebesing Rachenbach) mit LWL-Schacht und Anspeisekabeln zu errichten. Der Standort liegt neben der L10 und weist einen Platzbedarf von ca. 6-8 m² auf.

*Es ist vorgesehen das Standort- und Leitungsrecht im Grundbuch sicherzustellen. Die Kraftwerksgesellschaft bietet einen einmalige Grundstücksablöse von € 200. Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung (**Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters**) vor.*

Beilagen:

- Vertragsentwurf
- Lageplan

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Der Vertragsentwurf lautet:

*Trafostation:
4/864 Trebesing Rachenbach Im Folgenden kurz „Trafoanlage“ genannt.*

*Leitung:
20-kV-Kabel zur Netzeinbindung der Trafostation „4/864 Trebesing Rachenbach“ Im Folgenden kurz „Leitungsanlage“ genannt. Beide gemeinsam (Trafoanlage und Leitungsanlage) im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt.*

Vereinbarung *abgeschlossen zwischen der*

KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d) im Folgenden kurz „KNG“ genannt und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i) im Folgenden kurz „KELAG“ genannt, beide Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

*einerseits und der/die Grundeigentümer/in Gemeinde Trebesing Trebesing 15, 9852 Trebesing (Im Folgenden kurz „der Grundeigentümer“ genannt), andererseits unter Beitritt des/der zu nachstehend genannter Grundbucheinlage Buchberechtigten
---- wie folgt:*

Die KNG plant die Errichtung obgenannter Anlagen. Die dazu erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden von Seiten der KNG gesondert eingeholt. Für die Grundinanspruchnahme wird dazu Nachstehendes vereinbart:

1. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken räumt der Grundeigentümer hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern das
 - a. dingliche Recht der Dienstbarkeit für die Trafoanlage 4/864 Trebesing Rachenbach ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan 4/864 ersichtlichen Ausmaß zuzüglich eines die Trafoanlage umschließenden Grundstreifens in einer Breite von 2 m, samt Geh- und Zufahrtsrecht, auf folgenden Grundstück(en).

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	EZ	Grundbuch	Anlage(n)
72/3	KG Trebesing	229	KG Trebesing	Trafostation & LWL-Schacht

und das Recht, die Trafoanlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z. B. das Anbringen von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Funkmodule, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen u. dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Trafoanlage zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Trafoanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

- b. dingliche Recht des Leitungsrechtes gemäß Kärntner Elektrizitätsgesetz K-EG, idgF, für die Leitungsanlage

20-kV-Kabel zur Netzeinbindung der Trafostation „4/864 Trebesing Rachenbach“

ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan 4/864 ersichtlichen Verlauf mit einem Schutzbereich von jeweils 1 m beiderseits der Leitungsachse, samt Geh- und Zufahrtsrecht, auf folgenden Grundstück(en):

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	EZ	Grundbuch	Anlage(n)
72/3	KG Trebesing	229	KG Trebesing	Trafostation & LWL-Schacht

und das Recht, die Leitungsanlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z. B. zum Zwecke der Mess-, Schalt-, Steuer- und Datenübertragung u. dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben, soweit diese oder Teile derselben die widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern, aus- und

umzubauen, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, Wasserleitungen u. dgl.) innerhalb des Dienstbarkeits- und Schutzbereiches ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KELAG und KNG und bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern von KELAG und KNG einzuräumen. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern u. dgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken zur Kenntnis zu bringen.
3. Der o. a. Grundeigentümer und der/die o. a. Buchberechtigte/n erteilt/erteilen seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Dienstbarkeit gemäß Punkt 1a. und das dingliche Recht des Leitungsrechtes gemäß Punkt 1b, jeweils in Verbindung mit Punkt 2. Dieses Vertrages über alleiniges Ansuchen der KELAG zugunsten der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern im Grundbuch der Liegenschaft als dem dienenden Gut auf Kosten der KNG einverleibt werden. Die Berechtigten nehmen dieses Recht hiermit ausdrücklich an.
4. Als Bemessungsgrundlage für die Rechtseinräumung wird ein einmaliger Betrag in der Höhe von Euro ... zuzüglich gesetzlicher USt. (derzeit 20 %) vereinbart. Für die durch die Anlage(n) verursachten wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile wird kein gesondertes Entgelt vereinbart. Allfällige Entschädigungszahlungen unterliegen gemäß § 107 EStG bzw. § 24 Abs. 7 KStG der Abzugssteuer. Mit Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung hat der Grundeigentümer für die Grundinanspruchnahme samt Rechtseinräumung gegen die Berechtigten aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiermit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftig zwecks Freihaltung des Dienstbarkeits- und Schutzbereiches eventuell entfernt werden müssen. Flurschäden, die im Zuge der Anlagenerrichtung oder auch später bei Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, sind gesondert abzugelten.
5. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der obengenannten Anlagen abgeschlossen.
6. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.
7. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die KNG.

8. *Es wird festgehalten, dass diese Vereinbarung in der Weise errichtet wurde, dass die veränderlichen Angaben in dieser Urkunde vor Unterfertigung in ein vorgedrucktes Formular eingesetzt wurden. Die bei der Ausfüllung dieses Vordruckes vorgenommenen Streichungen und Ergänzungen entsprechen dem Willen der Unterfertigten. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung der KNG verbleibt. Der Grundeigentümer und die KELAG erhalten eine Abschrift.*

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas, als Gesellschafter der KKW Rachenbach GesmbH & Co KG erklärt sich bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen. Ein Ersatzmitglied konnte, mangels Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht einberufen werden. Er verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag von DI Genshofer Christian einstimmig, gegen eine Einmalzahlung von € 200, der KNG-Kärnten Netz GmbH die Errichtung der Trafostation „4/864 Trebesing Rachenbach“ samt LWL-Schacht und Kabelzuleitungen zu gestatten und der Verbücherung des Leitungs- und Anlagenrechtes gemäß der vorstehenden Vereinbarung zuzustimmen.

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 21:10 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Egger Franz)

(Hanke Manfred)

(Ing. Gruber Thomas)

(Oberegger Franz)